

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Jessen (Elster) mit den Zweigstellen in den Ortsteilen Schweinitz und Seyda sowie die Erhebung von Gebühren

Auf Grund der §§ 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 sowie mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.10.2017 mit Beschluss-Nr. 33/2017 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Jessen (Elster) mit den Zweigstellen in den Ortsteilen Schweinitz und Seyda beschlossen.

I. Ausleihe und Benutzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Jessen (Elster) besteht aus der Hauptbibliothek in Jessen (Elster) und den Zweigstellen in den Ortsteilen Schweinitz und Seyda. Die Stadtbibliothek Jessen (Elster) ist eine öffentliche Einrichtungen der Stadt Jessen (Elster). Sie dient den allgemeinen und politischen Bildungsinteressen, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbibliothek Jessen (Elster) stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle sowie digitale Medien zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Für Leser nach der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Nutzung der Stadtbibliothek Jessen (Elster) gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Ausleihe jeglicher Medien der Bibliotheken wird eine Jahresgebühr als Grundgebühr erhoben. Zusätzlich über diese Grundgebühr hinaus sind für die in der Anlage aufgeführten Medien Ausleihgebühren zu zahlen (siehe Gebührenordnung).
- (4) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Benutzung der Stadtbibliothek Jessen (Elster) kostenlos.
- (5) Die Öffnungszeiten der einzelnen Bibliotheksstandorte werden durch Aushang bzw. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) bekannt gegeben, die Änderung aus zwingenden Gründen ist möglich.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses an. Auf dem Anmeldeformular sind erforderliche Angaben zur Person mitzuteilen.
- (2) Juristische Personen melden sich durch einen Vertretungsberechtigten an. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

- (3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich, wobei diese durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular nachzuweisen ist.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an, die in der Stadtbibliothek Jessen (Elster) öffentlich ausliegt.
- (5) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek Jessen (Elster). Er ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderung persönlicher Daten und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (6) Mit der Anmeldung erklärt sich der Benutzer mit der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt werden die Daten nur insoweit gespeichert, geändert und genutzt, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Medien in den Bibliotheken werden nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände sind in der Regel nicht entleihbar. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Stadtbibliothek Jessen (Elster) vorhanden sind, können nach geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Für die Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (3) Die Leihfrist für Bücher und CDs beträgt vier Wochen; für Zeitschriften, audiovisuelle und digitale Medien zwei Wochen. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung registriert ist. Leihfristverlängerungen gelten ausschließlich für Bücher und CDs. Auf Verlangen sind die entlehnten Medien vorzulegen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt sind, kann anderweitig verfügt werden.

§ 4

Leihfristenüberschreitung, Mahnung

- (1) Bei Überschreitungen der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung zu zahlen.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Jessen (Elster) sind berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.

- (3) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Jessen (Elster) sollen die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Hinsichtlich der Einziehung der Gebühren, Auslagen und Ersatzleistungen zu Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde oder deren Beitreibung vergeblich versucht wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten sind schonend zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Bücher nicht mit Anmerkungen und Streichungen zu versehen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Entlehene audiovisuelle bzw. digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Entleiher haben die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beachten und haften für ihre Einhaltung.
- (3) Taschen und Mappen dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Sie sind in den zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Auf alle mitgebrachten Sachen hat der Benutzer selbst zu achten. Rauchen und offenes Feuer sind in den Räumen der Bibliotheken nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.
- (4) Den Mitarbeitern der Bibliotheken steht das Hausrecht zu. Sie sind berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Bibliotheken stören, aus den Räumen zu verweisen.

§ 6

Nutzung des Internetanschlusses

- (1) Das Internet steht jedem Benutzer der Stadtbibliothek Jessen (Elster) mit gültigem Benutzerausweis zur Verfügung (siehe Gebührenordnung).
- (2) Der Arbeitsplatz wird durch das Personal der Bibliothek funktions- und nutzungsbereit übergeben.
- (3) Die Stadtbibliothek Jessen (Elster) übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung.
- (4) Die gezielte Suche, das Abspeichern, Versenden oder Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornografischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Personen, die gegen einschlägige rechtliche Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Bundesdatenschutzgesetz) verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

- (5) Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden. Die Teilnahme an Online-Gewinnspielen, Online-Auktionen und ähnlichen Angeboten im Internet ist ebenfalls untersagt.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung des Internetanschlusses, z. B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.

§ 7

Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. In Ausnahmefällen bestimmen die Mitarbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und die Höhe der Ersatzleistung.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Gebührenordnung.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden.
- (2) Des Weiteren können Benutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

II. Gebühren

§ 9

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Jessen (Elster) werden unter Beachtung der grundsätzlichen Regelung des § 1 Absatz 3 Gebühren nach dieser Satzung und der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Bibliothek benutzt.

§ 10

Entstehung Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr pro Jahr oder für 4 Monate entsteht mit der Anmeldung als registrierter Nutzer nach Inkrafttreten dieser Satzung und ist mit Ausstellen des Bibliotheksausweises sofort für den gesamten Nutzungszeitraum fällig.
- (2) Für bereits registrierte Nutzer wird die Benutzungsgebühr für den Nutzungszeitraum von einem Jahr oder 4 Monate bei der ersten Nutzung der Bibliothek nach Inkrafttreten dieser Satzung fällig.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist für den Zeitraum gültig, für den die Gebühr bezahlt wurde. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises ist bei Fortbestand der Nutzung die Benutzungsgebühr erneut zu zahlen. Die Rückerstattung eines Teilbetrages bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung ist ausgeschlossen.

(4) Alle weiteren Gebühren entstehen bei Vorliegen des Tatbestandes aus der Gebührenordnung. Sie sind sofort fällig.

§ 11 Gebührenbemessung

Berechnungsgrundlagen für die Gebühren der Stadtbibliothek Jessen (Elster) sind in der Gebührenordnung, die als Anlage zur Satzung beiliegt, geregelt.

III. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Jessen (Elster) mit den Zweigstellen in den Ortsteilen Schweinitz und Seyda tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Jessen (Elster), 11.10.2017

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Dienstsiegel

Jahn
Bürgermeister

Anlage:**Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Jessen (Elster) mit den Zweigstellen in den Ortsteilen Schweinitz und Seyda und Erhebung von Gebühren**

Nr.	Titel	Gebühren in €
1	Jahresgebühr (für 12 Monate) <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) • Erwachsene • Familienkarte (ab 2 gebührenpflichtige Personen) 	gebührenfrei 12,00 20,00
2	Gebühr für Anmeldungen bis zu 4 Monaten <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) • Erwachsene 	gebührenfrei 4,00
3	Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	2,50
4	Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist <ul style="list-style-type: none"> • für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit • für die 3. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit (Vollstreckungshinweis) • für jede weitere Woche pro Medieneinheit • Höchstbetrag pro Medieneinheit • zusätzlich Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung 	1,00 weitere 2,00 weitere 2,00 25,00 2,50 zzgl. Porto
5	Vollstreckung offener Forderungen <ul style="list-style-type: none"> • Abholung von nicht zurückgegebenen, in der Bibliothek entliehener Medien • Beitreibung der offenen Forderungen 	5,00 bis 25,00
6	Entleihung von DVDs, Konsolen- und PC-Spielen <ul style="list-style-type: none"> • für eine verspätete Rückgabe pro Kalendertag und Medium 	1,00
7	Kostenersatz, pauschal <ul style="list-style-type: none"> • bei gravierenden Schäden an Druckerzeugnissen oder Verlust • bei Beschädigung oder Verlust von audiovisuellen bzw. digitalen Medien • bei Beschädigung oder Verlust von CD- und DVD-Hüllen 	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert 1,00 je Stück
8	Kopier-/Druckgebühren	nach Verwaltungskostensatzung
9	Nutzung des Internetanschlusses (mit gültigem Benutzerausweis) <ul style="list-style-type: none"> • erste halbe Stunde • danach je halbe Stunde 	gebührenfrei 1,00